



Rutschsicher im Wohnungsbau

„Der menschliche Gang ist einer der unsichersten Fortbewegungsvorgänge, die es unter Lebewesen in der Natur gibt“, so H. Fischer im Forschungsbericht „Vermeiden von Unfällen durch Stolpern, Umknicken, Fehltreten“ – In Arbeitsstätten sind die Anforderungen klar geregelt, aber im Wohnungsbau? Bestehen dort Anforderungen? Und wenn ja, welche sind zu beachten?

Text: Jutta Heinkelmann

Denkt man an Rutschsicherheit, kommt einem wohl die Klassifikation der R-Werte als erstes in den Sinn. Der niedrigste Wert ist R 9 (z. B. für Innenbodenbeläge in allgemeinen Bereichen eines Büros) und der höchste R 13 (z. B. in Krankenhausküchen). Die Werte werden nach DIN 51130 „Prüfung von Bodenbelägen“ ermittelt. Hierfür wird mit speziellen Prüfschuhen, welche über ein eindrucksvolles Profil verfügen, eine geneigte Testfläche begangen, die ihrerseits mit Motoröl bearbeitet ist. Der Neigungswinkel, ab dem man ausgleitet bzw. sich unsicher fühlt, ist dann für den Rutschwert ausschlagend. In der BGR 181 werden unterschiedliche Arbeitsbereiche (!) den Bewertungsgruppen zugeordnet.

Für nassbelastete Barfußbereiche definiert die DGUV-Information 207-006 (vormals GUV-I 8527) die Bewertungsgruppen A, B und C. Grundlage hierfür ist die Baumusterprüfung nach DIN 51097. Auch diese Prüfung wird im Labor vorgenommen, dieses jedoch Mal barfuß. Die geringsten Anforderungen liegen der Bewertungsgruppe A zugrunde. So klassifizierte Materialien werden z. B. in weitgehend trockenen Sanitärbereichen oder in Saunen verbaut. Übrigens: eine novelierte Fassung der Norm wird für April dieses Jahres erwartet.

Soll die Rutschsicherheit nicht im Prüfstand, sondern im eingebauten Zustand festgestellt werden, wird der sogenannte Gleitreibungskoeffizient μ nach DIN 51131 ermittelt. Dieser drückt das Verhältnis zwischen Zugkraft und Gewichtskraft eines Körpers aus. Eine Zuordnung dieser Werte zu den R-Werten ist nicht möglich.

Die genannten Klassifikationen dienen primär dem Arbeitsschutz und finden folglich in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen Anwendung. Unabhängig von der Nutzung besteht jedoch die Verkehrssicherungspflicht nach § 823 BGB, die auch in die Bayerische Bauordnung, dort Art. 14 „Verkehrssicherheit“, Eingang gefunden hat. Um dieser zu genügen wird im Allgemeinen hinsichtlich der Rutschhemmung mindestens Bewertungsgruppe R 9 gefordert. Eine durchgreifende Anspruchsgrundlage sei das sicherlich nicht, stellt der Sachverständige Dipl.-Ing. (FH) Ingo Kern in seinem Beitrag hierzu in „Der Bausachverständige“, Heft 6 2018, S. 64, fest. Darin gelangt er zum Schluss, dass in privat genutzten Bereichen Fußbodenoberflächen in der Art ausreichend sind, die ein sicheres Begehen zulassen. Und: „Bei privaten Wohnbauten existieren keine wirksamen Anforderungen“.

Einen weiteren Anhaltspunkt zur Definition der Rutschsicherheit bietet

die Norm 18040 „Barrierefreies Bauen“. Teil 2 regelt die Anforderungen für Wohnungen. Sobald in einem Gebäude barrierefreie Wohnungen untergebracht sind, greifen diese – und damit nach Art. 48 BayBO in fast jedem Wohnungsbau. Unter Punkt 4.3.4 ist definiert, dass Bodenbeläge in Eingangsbereichen rutschhemmend, sinngemäß mindestens R 9 nach BGR 181, sein müssen. Hintergrund ist der Eintrag von Nässe in diese Bereiche. Auch Bodenbeläge in Duschbereichen müssen nach dieser Norm rutschhemmend sein und sinngemäß mindestens Bewertungsgruppe B nach GUV-I 8527 (DGUV Information 207-006) entsprechen (DIN 18040-2, 5.5.5). Aber Achtung: In Gebäuden mit öffentlich zugänglichen Bereichen müssen alle Bodenbeläge der öffentlich zugänglichen Bereiche rutschhemmend, also sinngemäß mindestens R 9 nach BGR 181 aufweisen.

All diese Parameter können zur Festlegung der Rutschsicherheit herangezogen werden. Gemeinsam mit dem Bauherrn wird so die gewünschte bzw. erforderliche Qualität festgelegt. In diesem gemeinsamen Abwägungsprozess sollten auch weitere Aspekte, wie z. B. die Reinigungsfreundlichkeit, angesprochen werden.

